

Kai Funkschmidt

## **Einführung**

### **Unterschiede und Konvergenzen der europäischen Religionspolitik im Umgang mit neuen religiösen Bewegungen**

Im Jahr 2013 reiste der französische Parlamentsabgeordnete Rudy Salles durch verschiedene europäische Städte und warb bei kirchlichen und staatlichen Stellen um Unterstützung für eine Gesetzesinitiative im Europarat, die den Titel „La protection des mineurs contre les dérives sectaires“ trug (Schutz von Minderjährigen vor sektiererischen Umtrieben). Ziel dieser Initiative war eine europaweit einheitliche Regulierung der Aktivitäten von „Sekten“. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielten vor allem auf Beobachtung und Dokumentation, nahmen aber auch rechtliche Maßnahmen in den Blick, die zum Teil auf eher vagen und willküranfälligen Vorwürfen wie der „Ausnutzung seelischer und physischer Schwäche“ fußten, ein aus dem französischen Recht übernommener Straftatbestand.

Nicht nur für die deutschen Ansprechpartner war allein die ungebrochene und unreflektierte Verwendung des problematischen Begriffs „Sekte“ in dem Gesetzesentwurf überraschend, aber noch mehr die Stoßrichtung, die sich nur schwer mit einem modernen Verständnis von Religionsfreiheit verbinden lässt. Das Beispiel zeigt die großen religionspolitischen Unterschiede innerhalb Europas.

Religionspolitik gewinnt im Religionsrecht konkrete Gestalt und Macht über die Bürger. Um die theoretischen Ausformungen und die praktischen Auswirkungen dieses Rechts insbesondere für religiöse Minderheiten und neureligiöse Bewegungen soll es im vorliegenden Band gehen.

## **Nationale Besonderheiten**

### *Europas Religionsrechtssysteme*

Religiöse Minderheiten haben schon immer eine gesellschaftliche Herausforderung dargestellt. Dabei geht es stets auch um die Frage, wie viel Vielfalt, wie viel Abweichung von ihren sozialen und religiösen Normen eine Gesellschaft ertragen wolle oder sogar ertragen könne, ohne den zum Selbsterhalt notwendigen inneren Zusammenhalt und damit diese Ordnung selbst zu gefährden. Jahrhundertlang ging man davon aus, dass eine einige Gesellschaft eine einige Religion haben müsse. Bis auf das Judentum, das einen rechtlich untergeordneten Sonderfall darstellte, waren Minderheiten nicht vorge-

sehen und wurden teilweise blutig bekämpft oder vertrieben, auch wenn das nur selten vollkommen gelang.<sup>1</sup> In Deutschland wurde zwar nach dem Westfälischen Frieden auf Reichsebene das Nebeneinander verschiedener Konfessionen geregelt. Doch waren davon zum einen eine ganze Reihe christlicher Kirchen explizit ausgeschlossen, und zum anderen blieben noch lange Zeit die einzelnen Territorien des Reiches, in denen sich das tatsächliche Zusammenleben vollzog, konfessionell getrennt. Pluralismus moderner Prägung war das nicht.

Die Entwicklung der heutigen religionsrechtlichen Ordnungen reicht bis in jene Zeit zurück und ist unterschiedlich verlaufen. Man kann heute in Europa drei idealtypische Modelle des Verhältnisses von Staat und Kirche bzw. Kirchen unterscheiden.<sup>2</sup>

Da ist zunächst die *enge Verbindung* zwischen Staat und einer bestimmten Religionsgemeinschaft. Dies ist oft als *Staatskirchensystem* ausgestaltet, dessen bekanntestes Beispiel das Vereinigte Königreich darstellt, wo in England und Schottland jeweils eine Kirche als „established church“ fungiert, das aber auch in Dänemark (und bis vor Kurzem auch in den übrigen skandinavischen Ländern) herrscht. Auch Griechenland kennt mit der „symphonía“ das Ideal einer ganz besonders engen Beziehung von orthodoxer Kirche und Staat. In diesem System bestehen zahlreiche Verflechtungen zwischen Staat und Kirche, indem beide Seiten in der Sphäre des jeweils anderen Verantwortung und Machtpositionen übernehmen (beispielsweise staatliche Pfarrbesoldung, Parlamentssitze für Bischöfe und Ernennung von Bischöfen durch staatliche Organe).<sup>3</sup>

Frankreich gilt als typischstes Beispiel des *Trennungsmodells*, dort als „laïcité“ ausgestaltet. Die „laïcité“ betrachtet religiöse Lebensäußerungen der Bürger als reine Privatangelegenheit und sucht sie so weit wie möglich aus dem öffentlichen Raum fernzuhalten. Weitere Beispiele dieses Modells sind die Niederlande und Irland.

---

<sup>1</sup> Diese Vorstellung ist auch in der Gegenwart nicht obsolet, sondern wird vielmehr in neuer Gestalt virulent, wie die Debatte um Parallelgesellschaften und einen faktisch aufkommenden Kommunitarismus zeigt. Eine totale, mechanistisch missverstandene Rechtsgleichheit gibt es nicht, weil es immer religiös begründete Ausnahmen geben muss. Aber *wie viel* Abweichung verträgt eine Gesellschaft? Und zwar insbesondere eine demokratische, die auf die aktive Unterstützung und Mitwirkung ihrer Bürger angewiesen ist? Verschiedene Religionen wie z. B. Islam und neue religiöse Bewegungen stellen hier durch Lehre, ethnische Zusammensetzung und Mitgliederzahl unterschiedliche Herausforderungen dar.

<sup>2</sup> Vgl. z. B. Flavia Hauschild, Kirchen, Staat und Gesellschaft in Europa. Ein Vergleich der Entwicklungspfade in Deutschland, Frankreich und Großbritannien, in: PrTh 49 (2014), 69 – 73.

<sup>3</sup> Diese Verflechtungen sind nicht nur formaler Art. Die allgemein bekannte Funktion der Königin als Oberhaupt der Church of England (und solange sie sich nördlich der Grenze aufhält als Mitglied der Church of Scotland) ist symbolträchtig, jedoch praktisch bedeutungslos. Aber weniger bekannt ist die Macht des Premierministers bei Bischofsernennungen der größten britischen Kirche, der Church of England. Sowohl Margaret Thatcher als auch Tony Blair, beide Anglikaner, haben bei Bischofsernennungen einschließlich des Erzbischofs von Canterbury mehrfach *nicht* den erstplatzierten Kandidaten der kirchlichen Auswahlkommission ernannt. Nur Gordon Brown, seines Zeichens schottischer Presbyterianer, hatte öffentlich erklärt, er werde dieses Recht nicht wahrnehmen und keinen Einfluss nehmen. Bei David Cameron ist in dieser Hinsicht nichts öffentlich bekannt.

Deutschland darf als typisch für ein *modifiziertes Trennungsmodell* angesehen werden. Hier gilt zwar eine grundsätzliche Trennung, doch erkennen beide Seiten eine gemeinsame Verantwortung für viele Aufgaben des gesellschaftlichen Lebens, und der Staat sieht Religionen als Akteure einer starken Zivilgesellschaft, in der sich die Bürger zusammenschließen, um ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Dieses Modell ist in verschiedenen Ausformungen das in Europa vorherrschende (neben Deutschland z. B. auch in Belgien, Polen, Spanien, Österreich, im Baltikum, in Italien und Portugal). Außer den nationalstaatlichen Unterschieden gibt es noch regionale Besonderheiten wie in Elsaß-Lothringen, Wales, England, Nordirland, Schottland oder auch Unterschiede zwischen den deutschen Landeskirchen (unter anderem bei Feiertagsregelungen und Religionsunterricht).

### *Religionssoziologische Besonderheiten*

Die genannten Beispiele zeigen aber auch, dass eine rein formale Betrachtung des jeweiligen religionsrechtlichen Modells nur einen Teil der Realität erfasst. So können sich aus der Geschichte durchaus sehr unterschiedliche Wirklichkeiten ergeben, die nicht mit den genannten rechtlichen Strukturen parallel laufen, sondern sie überlagern. Irland und Polen haben z. B. zwar formal Trennungssysteme, doch in beiden Ländern ist der reale soziale und politische Einfluss der katholischen Kirche, unter anderem bedingt durch ihre Rolle im nationalen Widerstand gegen Fremdherrschaft und Diktatur, weitaus größer, als es auf dem Papier scheint. Ebenso ähneln sich religionssoziologisch die Niederlande (Trennungssystem) und England (Staatskirche) mehr als Italien und Deutschland (modifizierte Trennungssysteme).

In Deutschland hat das modifizierte Trennungssystem geradezu eine Art Partnerschaft von Staat und den beiden großen Kirchen hervorgebracht.<sup>4</sup> Diese treten auch nach wie vor in vielen Fragen gemeinsam auf. So findet hierzulande die kirchliche Lobbyarbeit bei Bundes- und Landesregierungen in der Regel in Form bilateraler Ökumene statt, das heißt, die beiden Großkirchen kooperieren bei der Vertretung ihrer Interessen eng miteinander und wenig mit anderen. Davon unterscheiden sich Modelle wie in Britannien, wo der nationale Kirchenrat „Churches Together in Britain and Ireland“ (CTBI) eine wichtige Rolle spielt, oder in den Niederlanden, wo die Interessenvertretung zum Teil

---

<sup>4</sup> Nicht zufällig spricht man im Deutschen von „Staatskirchenrecht“, obwohl auch schon vor der jüngsten religiösen Pluralisierung immer die Frage des Judentums mitverhandelt werden musste. Der Begriff ist institutionell geprägt und mit der Idee eines Vertrags zwischen zwei Parteien konnotiert. Das neutralere „Religionsrecht“ hingegen geht von der Religionsfreiheit als erstem Bezugspunkt aus, hat also eine ganz andere Perspektive. Erst seit 2000 hat der Begriff „Religionsrecht“ auch Eingang in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gefunden (im Zusammenhang eines Rechtsstreits mit Jehovas Zeugen). Das drückt auch eine zunehmende rechtliche Anerkennung der veränderten religiösen Landschaft aus.

durch einen Nationalen Rat der Religionen übernommen wird.<sup>5</sup> So kann man feststellen, dass das deutsche Trennungsmodell in der Praxis eine weitaus größere Nähe von Staat und Großkirchen zeitigt als das britische Staatskirchensystem.

Die Europäische Union erkennt die tiefe kulturelle Verankerung religionsrechtlicher Gegebenheiten an und zeigt das dadurch, dass sie ihren sonstigen Vereinheitlichungsdrang an dieser Stelle bezähmt. In Artikel 17 des „Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ von 2009 (AEUV) werden explizit die verschiedenen Formen anerkannt, die das Religionsverfassungsrecht in Europa angenommen hat. Art. 19 Abs.1 des AEUV, wo das Verbot religiöser Diskriminierung verhandelt wird, kann man hingegen als Grundlage für eine *Konvergenz* der verschiedenen nationalen Rechtssysteme sehen.<sup>6</sup> Die historisch gewachsenen kulturell unterschiedlichen Prägungen wirken sich vor allem in der praktischen Umsetzung der religionsrechtlichen Regelungen in den jeweiligen Ländern aus, unabhängig davon, welchem Idealtyp des Religionsverfassungsrechts sie zuzuordnen sind.

### *Zahlenverhältnisse*

Ein weiterer vom Rechtssystem unabhängiger Unterschied besteht in der historisch gewachsenen religiösen Zusammensetzung der jeweiligen Gesellschaften. So gibt es in den meisten Staaten Europas eine große dominierende Kirche neben einer Vielzahl kleinerer Kirchen. Davon unterscheiden sich Staaten, in denen evangelische und katholische Kirche zwei etwa gleich starke Kräfte bilden (Deutschland, Schweiz). Einen Sonderfall bildet auch hier wiederum Britannien: Hier existieren seit Jahrhunderten mehrere große Kirchen nebeneinander, die teilweise regional dominieren oder dominierten (Anglikaner und Katholiken in England, Presbyterianer und Katholiken in Schottland und Irland, Methodisten im Südwesten) oder eine starke Minderheit im ganzen Land bildeten (Baptisten, Kongregationalisten). Britannien kann also religionsstatistisch als ein Brennpiegel der Lage in Gesamteuropa angesehen werden.

Das konfessionelle Bild wiederholt sich bei den Religionen. In den meisten Staaten ist inzwischen durch die Masseneinwanderung der letzten dreißig Jahre der Islam als

---

<sup>5</sup> Allerdings ist CTBI in den vergangenen Jahren wegen ausbleibender Finanzierung deutlich geschrumpft und hat an Einfluss verloren. Der Nachteil ist hierbei, dass die Politik angesichts der Vielzahl von Kirchen und Religionen im Lande und im allgemein religionsfeindlichen öffentlichen Klima wenig geneigt ist, jede Kirche einzeln anzuhören. Das schwächt insgesamt die christliche Stimme in der Gesellschaft.

<sup>6</sup> Ein Auszug aus dem AEUV findet sich im Anhang dieses Hefts. Vgl. Gerhard Robbers, Die Konvergenz der religionsrechtlichen Systeme in Europa, in: PrTh 49 (2014), 106 – 111. Daneben gibt es seit Langem Versuche, das laizistische Trennungsmodell auf dem Wege der EU-Gesetzgebung in ganz Europa zu implementieren, wofür sich teils religionskritische Kräfte einsetzen und teils die langjährige französische Dominanz in den EU-Verwaltungen verantwortlich ist.

zweitgrößte Religionsgemeinschaft zur historisch gewachsenen Mischung hinzugetreten, wobei er oft das Judentum aus der Rolle als zweitgrößte Religion verdrängt hat. Auch in dieser Hinsicht hat Britannien – ein Erbe des Empire – eine Sonderrolle. Seit 1945 reproduzierte sich die beschriebene jahrhundertealte konfessionelle Situation in religiöser Hinsicht: Statt wie im Rest Europas nur *einer* zahlenmäßig starken zweiten Religion, dem Islam, gibt es dort seit Jahrzehnten eine ganze Reihe von Religionen mit jeweils mehreren hunderttausend Mitgliedern (Hindus, Buddhisten, Sikhs, Juden).

## Religionsfreiheit und neue religiöse Bewegungen

In fast allen europäischen Staaten hat sich in den letzten Jahrzehnten eine große Zahl neuer religiöser Bewegungen (NRB) verbreitet, eine Entwicklung, die – wie viele soziale Neuerungen – in den USA schon früher begonnen hatte.<sup>7</sup>

Diese Bewegungen lösten bei ihrem ersten Auftreten zunächst größte Beunruhigung aus, wie jeder weiß, der sich an die aufgeregten Diskussionen um die sogenannten „Jugendreligionen“ und „Sekten“ der 1970er und 1980er Jahre erinnern kann. Die vermeintliche Notwendigkeit einer Gefahrenabwehr ging dabei von Anfang an mit der Frage einher, ob es rechtliche Handlungsmöglichkeiten gebe bzw. ob man gegebenenfalls neue rechtliche Handhaben einführen müsse. Eine ganze Reihe europäischer Länder erstellte staatliche Sektenberichte, die die Lage erfassen und Handlungsvorschläge erarbeiten sollten (Niederlande 1984, Spanien 1989, Frankreich 1996, Belgien 1997, Österreich 1997, Schweden 1998, Deutschland 1998<sup>8</sup>, Schweiz 1999). In mehreren Ländern, darunter in Deutschland, haben Vertreter der vorherrschenden Kirchen an der Erarbeitung dieser Berichte mitgewirkt.

Die Ergebnisse variierten stark. Der niederländische Bericht sah die NRB zwar kritisch, verneinte aber Gefahren und empfahl keine neuen gesetzlichen Maßnahmen. Frankreich und Belgien dagegen sahen Gefährdungen der Gesellschaft und listeten jeweils fast 200 problematische Gruppen auf (in Belgien fanden sich darunter die Anthroposophie, die Amish People, Quäker, Adventisten, Zen-Buddhismus und der Christliche Verein Junger Frauen). Schweden, die Schweiz und Belgien empfahlen die Einführung neuer Straftatbestände. Auch auf europäischer Ebene wurde man schon damals aktiv. Der „EU-Cottrell-Bericht“ empfahl 1984 europäische Instrumentarien zur Eindämmung und

---

<sup>7</sup> Zwar waren in Europa und den USA schon seit dem 19. Jahrhundert vermehrt diverse Religionsgemeinschaften entstanden (Mormonen, Apostolische, Theosophie usw.), aber erst im Verbund mit den sozialen Veränderungen der 1960er Jahre und dem in den Mainstream eindringenden New Age wurden sie als wichtiges gesellschaftliches Problemfeld wahrgenommen.

<sup>8</sup> Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode: Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ eingesetzt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 9. Mai 1996 – Drucksache 13/4477, Drucksache 13/10950 vom 9.6.1998.

Bekämpfung illegaler Sektenaktivitäten. Der Europarat forderte 1999 eine zentrale europäische Beobachtungsstelle zwecks Gefahrenabwehr.<sup>9</sup> Und erst im April 2014 scheiterte die eingangs erwähnte französische Initiative zur Eindämmung von „Sekten“. Dabei verwarf die Parlamentarische Versammlung des Europarats zwar diesen ersten Entwurf weitgehender staatlicher Kontrolle religiöser Kleingruppen bis hinein in das elterliche Erziehungsrecht. Doch wurde eine modifizierte Fassung beschlossen, die unter dem Titel des „Schutzes vor Sekten“ tatsächlich eine Unterscheidung zwischen großen und kleinen Religionen vorsieht:

„8. The Assembly also calls on national parliaments to set up study groups on the protection of minors, in particular those belonging to religious minorities.“<sup>10</sup>

Etwas inkongruent wird dieser Bestimmung im folgenden und letzten Abschnitt immerhin ein Unterscheidungsverbot entgegengestellt:

„9. The Assembly calls on member States to ensure that no discrimination is allowed on the basis of which movement is considered as a sect or not, that no distinction is made between traditional religions and non-traditional religious movements, new religious movements or ‘sects’ when it comes to the application of civil and criminal law.“<sup>11</sup>

In Art. 4 und Art. 6 der Schlussfassung wird jeweils auch das Recht der Eltern auf religiöse Erziehung ihrer Kinder erwähnt, während der französische Entwurf eher den Schutz der Kinder vor der Religiosität der Eltern in den Vordergrund gestellt hatte.

Typisch ist dabei die Wahl des Kinder- und Jugendschutzes zur Begründung einer Kontrolle neuer religiöser Bewegungen. Schon der alte Begriff „Jugendreligionen“ implizierte, dass die NRB in erster Linie jugendgefährdend seien. Und nur mit dem Jugendschutz konnte die Bundesrepublik Deutschland ein zwischen 1995 und 2007 gültiges Einreiseverbot gegen Mun Seon-myeong, Gründer und Führer der Vereinigungskirche, begründen, obwohl ihm keine Straftaten vorgeworfen wurden. Dieses galt infolge des Schengener Abkommens auch in anderen europäischen Ländern. Der Fall zeigt auch, wie uneinsichtig staatliche Behörden bei der Rücknahme solcher einmal beschlossener Maßnahmen sind. Trotz jahrelanger Kritik an der Maßnahme durch die Menschenrechtskommissionen der Vereinten Nationen und der USA, trotz öffentlichen Widerspruchs

---

<sup>9</sup> Illegal activities of sects, Report Doc. 8373, 13. April 1999, Committee on Legal Affairs and Human Rights Rapporteur: Adrian Nastase, Romania, Socialist Group, Straßburg 22.6.1999.

<sup>10</sup> Vgl. „The protection of minors against excesses of sects“ (2014), Resolution des Europarats (im Anhang dieses Hefts). Das überrascht insofern, als seit Jahren gerade die größte Religionsgemeinschaft Europas (und weltweit) wegen häufigen Kindesmissbrauchs in den Schlagzeilen steht.

<sup>11</sup> Ebd.

durch kirchliche Weltanschauungsbeauftragte und Religionswissenschaftler wurde das Einreiseverbot nicht aus Einsicht zurückgenommen, sondern erst, als das Bundesverfassungsgericht es für Unrecht erklärte und nachdem andere europäische Staaten sich trotz des Schengener Abkommens darüber hinweggesetzt hatten.

Die frühen Jahre der „Sekten“debatte zeigten auch, welche Konsequenzen in dieser Kinder- und Jugendschutzperspektive potenziell angelegt waren. Denn am vehementesten war die Reaktion ausgerechnet in jenem Land, das aus der Emigration von Glaubensflüchtlingen entstanden war, in den USA. Dort war es aus Sorge um das Kindeswohl lange Zeit legal oder es blieb zumindest straffrei, wenn Familienangehörige junge Anhänger von NRB entführten, gefangen hielten und einer sogenannten „Deprogrammierung“ unterzogen. Grundlage war die Pathologisierung bestimmter Religionen, wenn sie neue, unvertraute und sozial nicht akzeptierte Formen z. B. im Hinblick auf Familienbilder und bürgerliche Lebenssicherheit annahmen. Statt von einem religiösen Bekehrungserlebnis sprach man von „Gehirnwäsche“ (brain washing) und „Bewusstseinskontrolle“ (mind control).<sup>12</sup> Dabei handelte es sich um angebliche Psychotechniken und Krankheitskonzepte, die zwar einer wissenschaftlichen Grundlage entbehrten, es aber Psychologen, Psychiatern, Angehörigeninitiativen und Anti-Sektenaktivisten erlaubten, mit Billigung der Behörden die Religionsfreiheit und das Recht auf Selbstbestimmung bei Anhängern neureligiöser Gruppen außer Kraft zu setzen.<sup>13</sup> Diese massiven Eingriffe gegen Individuen sind bis heute die weitreichendsten legalen Maßnahmen in einer modernen westlichen Demokratie im Kampf gegen neue religiöse Bewegungen geblieben, doch sind manche der zugrunde liegenden Denkmuster noch immer verbreitet.

Ein weiteres in den USA erprobtes Kampfmittel stellten damals Schadensersatzklagen dar, mit denen ehemalige Angehörige von NRB („Aussteiger“) die jeweilige Gemeinschaft auf Schadensersatz wegen seelischer Schäden, finanzieller Ausbeutung durch Spenden und Arbeitsleistungen sowie nicht eingehaltener Heilsversprechen verklagten. Gerichte verurteilten die Gruppen dann häufig zu ruinösen Schadensersatzzahlungen. Diese wurden zwar meist in den höheren Instanzen aufgehoben oder drastisch reduziert, waren aber doch geeignet, die Aktivitäten von Religionsgemeinschaften stark einzuschränken, schon deswegen, weil Gerichtsverfahren unabhängig vom Ausgang Geld und Zeit kosten und einen Imageschaden verursachen („konfliktträchtige Gruppe“).

In den beschriebenen Auseinandersetzungen engagierten sich die liberalen Mainline-Kirchen und der nationale Kirchenrat der USA zusammen mit Menschenrechtsaktivisten

---

<sup>12</sup> „A religion becomes a cult; proselytization becomes brainwashing; persuasion becomes propaganda; missionaries become subversive agents; retreats, monasteries, and convents become prisons; holy ritual becomes aberrant behavior; devotion and meditation become psychopathic trances“, konstatiert Jeremiah Gutman (ders., *Constitutional and Legal Aspects of Deprogramming*, in: *American Civil Liberties Union: Deprogramming. Documenting the Issue*, New York 1977, 210 – 211.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu Thomas Robbins, *New Religious Movements on the Frontier of Church and State*, in: ders./William C. Shepherd/James McBride (Hg.), *Cults, Culture and the Law. Perspectives on New Religious Movements* (*American Academy of Religion – Studies in Religion* 36), Atlanta (Georgia) 1985, 7 – 27.

für die Rechte der NRB, weil sie eine Erosion der Religionsfreiheit befürchteten. Erst seit den späten 1980er Jahren sicherten Entscheidungen der höchsten amerikanischen Gerichte zunehmend wieder die Religionsfreiheit auch für Religionsgemeinschaften abseits des Mainstreams.

Die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit NRB beinhaltete also von Anfang an einen Kampf mit juristischen Mitteln. Zwar ging man in Europa bei der Einschränkung der Religionsfreiheit nie so weit wie jenseits des Atlantiks, aber auch hier gab und gibt es zahlreiche Versuche, religiöse Bewegungen auf juristischem Wege einzuhegen. Viele Deutungsmuster und Reaktionsweisen, die in den USA entstanden, sind auch in Europa aufgegriffen worden und wirken fort. Bis heute äußern Ratsuchende in Beratungsstellen bisweilen die Hoffnung, man könne irgendwie polizeilich oder juristisch gegen eine „Sekte“ vorgehen, in deren Fängen sich ein Angehöriger befinde.

Insgesamt aber hat die anfängliche Aufregung und kämpferische Auseinandersetzung mit NRB inzwischen einem unaufgeregteren Umgang Platz gemacht. Man hat sich an die Vervielfältigung des religiösen und weltanschaulichen Angebots gewöhnt. Dennoch bleiben noch viele Besonderheiten, wo man mit NRB anders umgeht als mit größeren oder länger etablierten Gemeinschaften.

In manchen Ländern werden Religionsgemeinschaften als solche registriert und müssen dafür zum Beispiel Anforderungen an Verbreitungsdauer im Land und Größe erfüllen,<sup>14</sup> was es neuen und kleinen Religionen schwermacht. In anderen Ländern gibt es keine spezielle Registrierung, die verweigert werden kann, doch sind Privilegien und Entfaltungsmöglichkeiten, unter anderem finanzieller Art, an Bedingungen geknüpft.

Hierbei muss die Absicht gar keine diskriminierende sein. Oftmals sind die gewachsenen Strukturen nur auf die von alters her verankerten Religionsgemeinschaften ausgerichtet. Als die heutigen Rechtsordnungen eingerichtet wurden, konnte niemand ahnen, dass die Vorkehrungen zur Sicherung von Gleichberechtigung und Religionsfreiheit einmal für die Bewältigung einer völlig anders gearteten religiösen Landschaft benötigt würden. Hinzu kommt, dass sich die Werteordnung der Gesellschaft rapide und tiefgreifend in nicht vorhersehbare Richtungen verändert hat. Europa hat eine soziale Liberalisierung erlebt, durch die immer häufiger säkulare und religiöse Normen miteinander in Konflikt geraten.

In vielen Fällen steht zur Debatte, inwieweit die Religionsfreiheit auch für religiöse Normen gilt, die der bestehenden Rechtsordnung widersprechen oder sie infrage stellen, wo also eine Abwägung zwischen verschiedenen Rechtsgütern vorzunehmen ist. Die Frage kann zwar auch Mehrheitsreligionen betreffen, doch weil diese häufig in einem

---

<sup>14</sup> Das reicht von zehn Jahren in Tschechien über zwanzig Jahre in Österreich bis zu dreißig Jahren in Portugal. Vgl. Jeroen Temperman, Recognition, Registration, and Autonomy of Religious Groups. European Approaches and their Human Rights Implications, in: David M. Kirkham (Hg.), State Responses to Minority Religions (Ashgate Inform Series on Minority Religions and Spiritual Movements), Farnham (England)/Burlington (USA) 2013, 151 – 165.

langen Entwicklungsprozess mit der bestehenden Sozialordnung und Rechtsentwicklung verwoben wurden, zudem aufgrund ihrer Größe sich stärker an die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung anpassen, diese abbilden und reproduzieren, entstehen bei ihnen seltener Konflikte als bei jüngeren religiösen Gruppen.<sup>15</sup>

## **Nationale Unterschiede im Umgang mit neuen religiösen Bewegungen**

Es gibt viele Bereiche und Themen, bei denen Europas Staaten den beschriebenen Herausforderungen unterschiedlich begegnen und sich in je eigener Weise gegenüber Religionen und gegenüber Minderheitsreligionen bzw. NRB unterschiedlich verhalten. In der Regel ist unser Wissen über derartige Unterschiede über Ländergrenzen hinweg eher gering. Die meisten Kirchen sind national verfasst, und das politische Bewusstsein der Bürger sowie die mediale Berichterstattung sind es ebenfalls – kaum jemand denkt und fühlt ernsthaft als Europäer.

Obwohl sich die meisten Kirchen gemäß ihrem Selbstanspruch gerne universal und international geben, handeln und denken sie im Alltag allenfalls national oder, wie im Falle deutscher Landes- und schweizerischer Kantonalkirchen, sogar noch kleinräumiger. In Britannien wissen selbst Ökumeniker kaum, dass die EKD keine Kirche, sondern eine Föderation ist. Umgekehrt sind deutsche Pfarrer im Ausland oft überrascht, dass Kirchen ohne Kirchensteuer existieren, ihre Pfarrerkollegen schlecht und von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich bezahlte Angestellte sind und keinen Religionsunterricht erteilen dürfen. Man neigt immer dazu, das Eigene für das Normale zu halten. Da zugleich aber die meisten nationalen Gesetze letztlich auf EU-Ebene gemacht werden und es, wie oben gezeigt, immer wieder auch Versuche gibt, die religiösen Ordnungen zu vereinheitlichen, kann ein Blick über die eigenen Grenzen hilfreich sein, um Entwicklungen zu verstehen und zu beeinflussen – und zwar auch deswegen, weil sich manche Selbstverständlichkeiten dabei möglicherweise relativieren. So ist zum Beispiel das dichte Netz kirchlicher und staatlicher „Weltanschauungs-“ und „Sektenbeauftragter“, die sogar mit dem Staat kooperieren, eine Besonderheit allein der deutschsprachigen Länder. Und während in Deutschland Jehovas Zeugen Schwierigkeiten haben, ihre Bluttransfusionsverweigerung auch unter Narkose gegen unwillige Ärzte durchzusetzen, würde ein britischer Arzt, der den expliziten schriftlichen Willen des Patienten ignoriert, dafür zur Verantwortung gezogen werden. In beiden Ländern wird also im Konflikt zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten und der Fürsorgepflicht des Staates (des nationalen Gesundheitswesens) bzw. des ärztlichen Gewissens jeweils

---

<sup>15</sup> Erschwerend kommt hinzu, dass NRB manchmal ihrem Selbstverständnis zufolge in ausdrücklicher Opposition gegen die herrschende Ordnung stehen, ja dieser Opposition womöglich erst ihre Entstehung verdanken.

unterschiedlich gewichtet.<sup>16</sup> Es gibt viele Bereiche, in denen sich solche nationalen Unterschiede zeigen:

- Verfügbare Rechtsformen und Möglichkeiten der Registrierung von Religionsgemeinschaften,
- Einschränkungen von Rechten des Einzelnen aufgrund religiöser Zugehörigkeiten,
- Gewährung staatlicher Vergünstigungen (finanzielle Förderung, Zugang zu Gefängnisseelsorge usw.),
- Kooperation von Kirche(n) und Staat bis hin zur Mitarbeit von Kirchen bei staatlichen „Sektenberichten“,
- Ausnahmeregelungen bei der Anwendung von Gesetzen.

## Die Beiträge

Das vorliegende Heft stellt die Situation in einer Reihe von Ländern aus unterschiedlichen Perspektiven vor. Die Beiträge stammen von Juristen, Religionswissenschaftlern, Theologen und Soziologen. Dabei stehen länderspezifisch jeweils unterschiedliche Aspekte im Vordergrund.

Die deutsche Situation wird eingangs aus drei verschiedenen Blickwinkeln betrachtet, wobei die Spannbreite der Einschätzungen des Status quo innerhalb eines Landes deutlich wird. Der Beitrag *Hans Michael Heinigs* vom kirchenrechtlichen Institut der EKD thematisiert in Form pointierter Thesen die Herausforderungen, die sich dem deutschen Religionsrecht stellen und denen die großen Kirchen gegebenenfalls ihr Selbstverständnis anpassen müssen.<sup>17</sup> Der Kirchenjurist *Arno Schilberg* betrachtet anhand einer Reihe von Beispielen, wie das deutsche Religionsrecht den konkreten Herausforderungen der neuen religiösen Bewegungen begegnet. Der Baptist *Erich Geldbach* blickt auf die historischen Hintergründe, aus denen die jetzige deutsche Situation erwachsen ist, und zeigt, in welchem Maße das deutsche Religionsrecht auf vordemokratischen Fundamenten beruht. Auch wenn vieles von dem, was hier beschrieben und kritisiert wird, in der

---

<sup>16</sup> Weit verbreitet hingegen ist überall – Fortwirkung der eingangs erwähnten frühen Debatte um „Jugendreligionen“ und Kinder- und Jugendschutz – das Argument, das Bluttransfusionsverbot gefährde das Kindeswohl, obwohl sich dafür keine Belege finden. Als vor einigen Jahren das Bundesland Rheinland-Pfalz in einem Rückzugsgefecht die Anerkennung der Zeugen als KdÖR verhindern wollte, wurde u. a. nach exemplarischen Fällen gesucht, bei denen Kinder hierdurch zu Schaden gekommen waren. Es zeigte sich, dass es solche Fälle nicht gab, weder im Bundesland (juristisch wäre allein das entscheidend gewesen) noch in ganz Deutschland. Auch international waren keine Fälle bekannt. Das liegt daran, dass die Gemeinschaft praktische Wege der Umgehung ihres eigenen religiösen Gebots gefunden hat.

<sup>17</sup> Vgl. auch Hans Michael Heinig, Oh Gott, in: FAZ vom 3.8.2014, [www.faz.net/aktuell/politik/die-gegenwart/kirche-und-staat-oh-gott-13079392.html](http://www.faz.net/aktuell/politik/die-gegenwart/kirche-und-staat-oh-gott-13079392.html).

Vergangenheit liegt, wird doch deutlich, wie stark die Erfahrung sozialer und rechtlicher Diskriminierung das Selbstverständnis in kleinen Religionsgemeinschaften prägen kann. England und Wales (bzw. am Rande das gesamte Vereinigte Königreich) sowie Frankreich sind wegen ihrer paradigmatischen Rolle doppelt vertreten, jeweils mit einem Überblicksbeitrag (*Amanda van Eck und Pierre-Henri Prélot*) und einer Fallstudie (*Sylvie Toscer-Angot und Sarah Harvey*).

Die Aufsätze zur Situation in den deutschen Nachbarländern Schweiz (*Christian Ruch*), Österreich (*Brigitte Schinkele*) und den Niederlanden (*Sophie van Bijsterveld/Tobias Witteveen*) geben jeweils einen Überblick über die dortigen religionsrechtlichen Rahmenbedingungen und die Situation von Minderheitsreligionen insgesamt.

H. David Baers Darstellung der im Westen wenig beachteten Situation in Ungarn zeigt, wie plötzlich sich ein liberales Religionsrecht in ein diskriminierendes verwandeln kann. Die dortige besorgniserregende Situation ähnelt der in anderen Staaten Osteuropas.

Bestimmte Themen und Konfliktfelder tauchen an verschiedenen Stellen immer wieder auf. Es zeigt sich z. B., dass eine Betrachtung der Rechtssituation von NRB nicht ohne Berücksichtigung des Islam möglich ist, obwohl man beim Stichwort neue religiöse Bewegungen in der Regel nicht an diesen denkt. Doch ist er in Europa ebenso die Neuerscheinung einer alten Religion wie die diversen buddhistischen und hinduistischen Gruppen, die sich verbreitet haben. Beim Islam geht es häufig um Fragen der Kleiderordnung, weil zunehmend umstritten ist, inwieweit verschiedene Formen der Verschleierung Ausdruck einer Lesart des Islam seien, die demokratieunverträglich ist. Im Übrigen sind religiöse Kleidervorschriften ein traditionelles Feld religionsrechtlicher Streitfragen, weil Anhänger von Religionen Ausnahmen von Vorschriften verlangen, die für alle anderen gelten (Kopfbedeckungen auf Passfotos oder anstelle von vorgeschriebenen Helmen usw.). Hier ist es oft so, dass die Religionsfreiheit mit bestehenden Gesetzen zusammenstößt, ohne dass die Gesetzeslage eine diskriminierende Absicht hätte. Ein anderes typisches Beispiel hierfür ist der rituelle Gebrauch von Drogen in manchen Religionen. Dieser ist in vielen Ländern gesetzeswidrig. Die britische Fallstudie im vorliegenden Heft zeigt, wie die in Deutschland kaum bekannte Religionsgemeinschaft Santo Daime praktisch gelähmt ist, weil ihre zentrale Kulthandlung als Drogenvergehen gilt und unmöglich gemacht wurde. Große und etablierte Gemeinschaften haben es dagegen deutlich leichter, Ausnahmen vom Gesetz zu erwirken, selbst wenn es sich um gravierende Angelegenheiten handelt. So darf die katholische Kirche Frauen bei der Anstellung von Führungspersonal ausschließen, Kirchen dürfen Mitarbeitern aufgrund ihrer Lebensführung kündigen, und Juden und Muslime dürfen Jungen beschneiden. Insbesondere Letzteres wäre kaum denkbar, wenn es sich um kleine neue religiöse Bewegungen handelte.

Die letztgenannten Beispiele zeigen, dass es immer auch um die Frage geht, inwieweit Religionsgemeinschaften und einzelne Anhänger gezwungen werden können und sollen, fundamentale Werteveränderungen der Gesellschaft mitzuvollziehen. Da die

großen, insbesondere die protestantischen Kirchen in der Regel schnell dem Zeitgeist folgen, sind sie entsprechendem staatlichen Druck allerdings eher selten ausgesetzt. Geradezu klassisch sind alle Fragen, die sich um die Schule drehen. Schon das französische Laizitätsgesetz von 1905 war Teil eines Kampfes, der vor allem um die Schule tobte, und in kaum einem anderen Bereich sind noch heute die nationalen Unterschiede so groß wie in der Schulpolitik. Sowohl die französische als auch die britische Situation muten aus deutscher Perspektive radikal fremd an. Wenn diese Fremdheit dazu führen kann, die eigene Position von außen zu bedenken und gegebenenfalls liebgewonnene Gewissheiten infrage zu stellen, oder einfach dazu beiträgt, eine Sachlage aus ganz anderem Blickwinkel zu sehen, andere Herangehensweisen zu verstehen und sie in Betracht zu ziehen, hat dieser EZW-Text seinen Zweck erfüllt.

*Berlin, im November 2014*